

Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die auf dem nachgehefteten Unterschriftsbogen unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen eine
Volksinitiative Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen (Kurzbezeichnung)

Die Volksinitiative ist gerichtet auf die Befassung des Landtags mit dem folgenden Gesetzentwurf:

Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem Da es Videotheken in Nordrhein-Westfalen verboten ist, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, müssen sich die Bürger bereits am Vortage entscheiden, ob sie das Angebot der Videothek nutzen wollen. Für den Gang in das Kino, die Bestellung eines Filmes im Pay-TV oder über das Internet gilt diese Einschränkung nicht. Der Bundestag hat eine Gesetzesänderung zugunsten der Videotheken bereits 1998 empfohlen.

B Lösung Die Ausnahmen vom Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes NRW in § 4 werden ergänzt um die Ziffer „6: Arbeiten in Videotheken ab 13.00 Uhr.“

C Kosten Keine.

Gesetzestext Artikel 1
Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage für das Land Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222/SGV. NW. 113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird wie folgt geändert:
§ 4 (Ausnahmen vom Arbeitsverbot) wird ergänzt um die Ziffer „6: Arbeiten in Videotheken ab 13.00 Uhr.“

Artikel 2
Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung Die Bürgerinnen und Bürger wollen die Angebote zur Freizeitgestaltung mehr und mehr spontan nutzen. Sie wollen auch an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit haben, Videofilme und Spiele auszuleihen, um wie bei anderen Freizeit-, Kultur- und Fernsehangeboten erst kurz vor dem Konsum zu entscheiden, welches Angebot sie gerade wahrnehmen oder sehen möchten.
Zudem ist inzwischen durch das Sonn- und Feiertags erlaubte Angebot von Kinos, Pay-TV-Sendern und Internet-Filmdownload eine Situation entstanden, die bei Beibehaltung des Verbots zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Videotheken führt.

Diese Ungleichbehandlung sehend hat der Bundestag in der Entschließung vom 27. April 1998 (BT-Drs. 13/10509) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und SPD den Bundesländern empfohlen, die Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Am 29. Mai 1998 hat diese Entschließung auch den Bundesrat passiert.

Die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern haben diese Empfehlung ebenso wie die an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Vertrauensperson: Hans - Peter Lackhoff, IVD - Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland, Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf

Stellvertretende Vertrauensperson: Rainer Heumann, World of Video, Friedrichstr. 114-116, 40217 Düsseldorf

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.


Unterschrift der Vertrauensperson


Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

¹ Eine Volksinitiative kommt rechtswirksam zustande, wenn sie von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 67a der Landesverfassung NRW).

Sammelunterschriftsbogen (Volksinitiative)

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Unterschriften von Stimmberechtigten zur Unterstützung der auf dem vorgehefteten Antragsbogen näher umschriebenen Volksinitiative

Volksinitiative Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (1)	Bemerkungen (2)
	<i>persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben</i>					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

(1) Ein **Zusatz** oder **Vorbehalt** ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

(2) Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Datum der Eintragung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (1)	Bemerkungen (2)
	<i>persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben</i>					
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung:

Es wird bestätigt, dass die vorstehend unter den lfd. Nummern Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt, den 200...
(Dienstsiegel)

Der (Ober-)Bürgermeister
Im Auftrag

(1) Ein **Zusatz** oder **Vorbehalt** ist unzulässig. Das Stimmrecht darf **nur einmal** ausgeübt werden.

(2) Bemerkungen der Gemeinde, insbesondere Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel.